



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

Raumordnungspläne als Bremse der Windenergie – Wie geht es weiter?

Rechtsanwalt Ulrich Loetz

Inhalt

- 1 Problemanriss - Politischer Gegenwind
- 2 Raumordnungsrecht und Windenergie
- 3 Ausblick und Handlungsempfehlung

Problemanriss - Politischer Gegenwind (1)

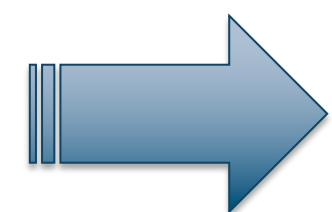
- Ausgangslage:

„§ 35 BauGB - Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient [...]“

„(3) [...] ³Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

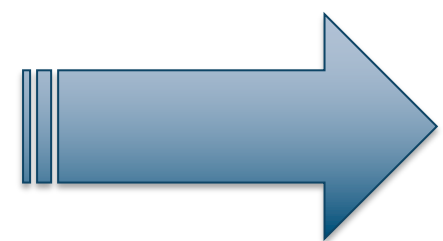


Steuerungsbedürfnis und -erlaubnis

- Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich
- Steuerungsmöglichkeit durch Flächennutzungsplan und Ziele der Raumordnung

Problemanriss - Politischer Gegenwind (2)

- Raumordnungspläne sind für die Steuerung der Windenergienutzung grundsätzlich ein sinnvolles Instrument.
- **Aber** zunehmend:
 - negative Steuerung der Windenergienutzung durch Raumordnungspläne
 - Rechtsunsicherheit für Projektentwicklungen infolge landesplanerischer Vorgaben



Bremsende Wirkung der Raumordnungspläne für die Windenergie

- Politischer Trend zur Beschränkung des weiteren Ausbaus der Windenergie
- Verhinderung rechtssicherer Planung durch raumordnungsrechtliche Vorgaben

Problemanriss - Politischer Gegenwind (3)

- **Beispiel NRW:** Koalitionsvertrag CDU/FDP für 2017-2022 und dessen Umsetzung im Landesentwicklungsplan (LEP) vom 12.07.2019

„Windenergie

Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:

- *Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist. Wir wollen den rechtlichen Rahmen voll ausschöpfen.*
- *Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.*
- *Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben. [...]*“

Quelle: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen, 2017-2022, NRW Koalition CDU/FDP

- Beispiel: NRW – Koalitionsvertrag CDU/FDP und der auf dieser Basis umgesetzte neue LEP

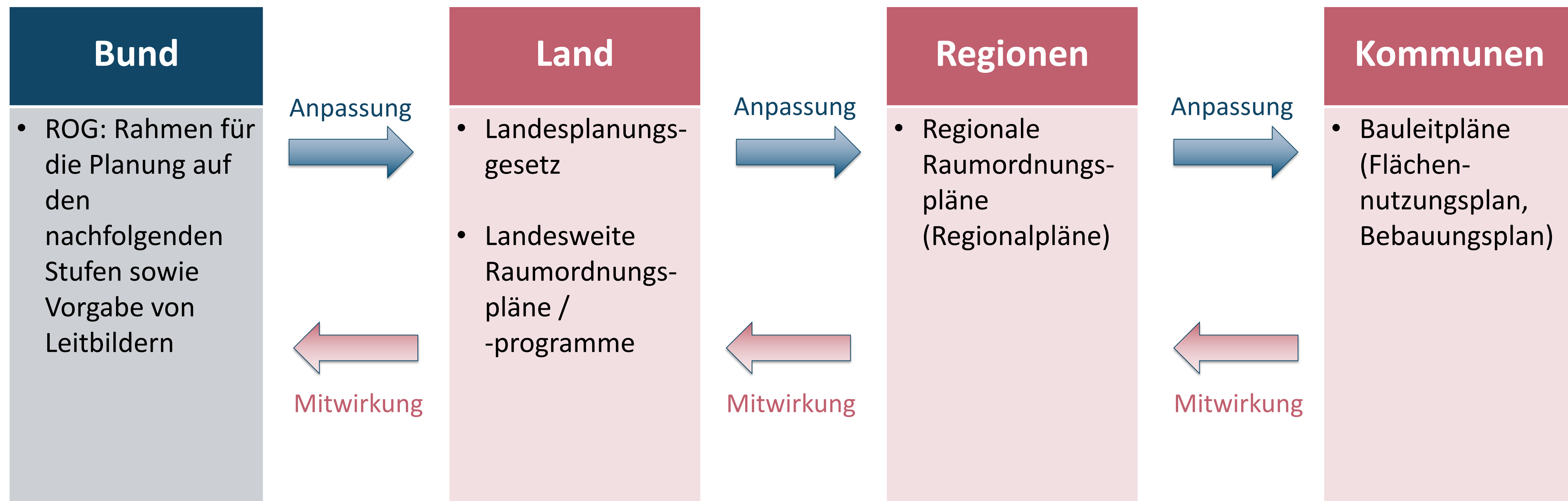
Problemanriss - Politischer Gegenwind (4)

- **Beispiel Schleswig-Holstein:** verlängertes Moratorium für Windenergie durch § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG bis Ende 2020: Phase der Rechtsunsicherheit
- **Beispiel Brandenburg:** § 2c RegBkPlG zwei jähriges Zulassungsverbot zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Regionalpläne

- Moratorium für Windenergie in Schleswig-Holstein
- Moratorium für Windenergie in Brandenburg

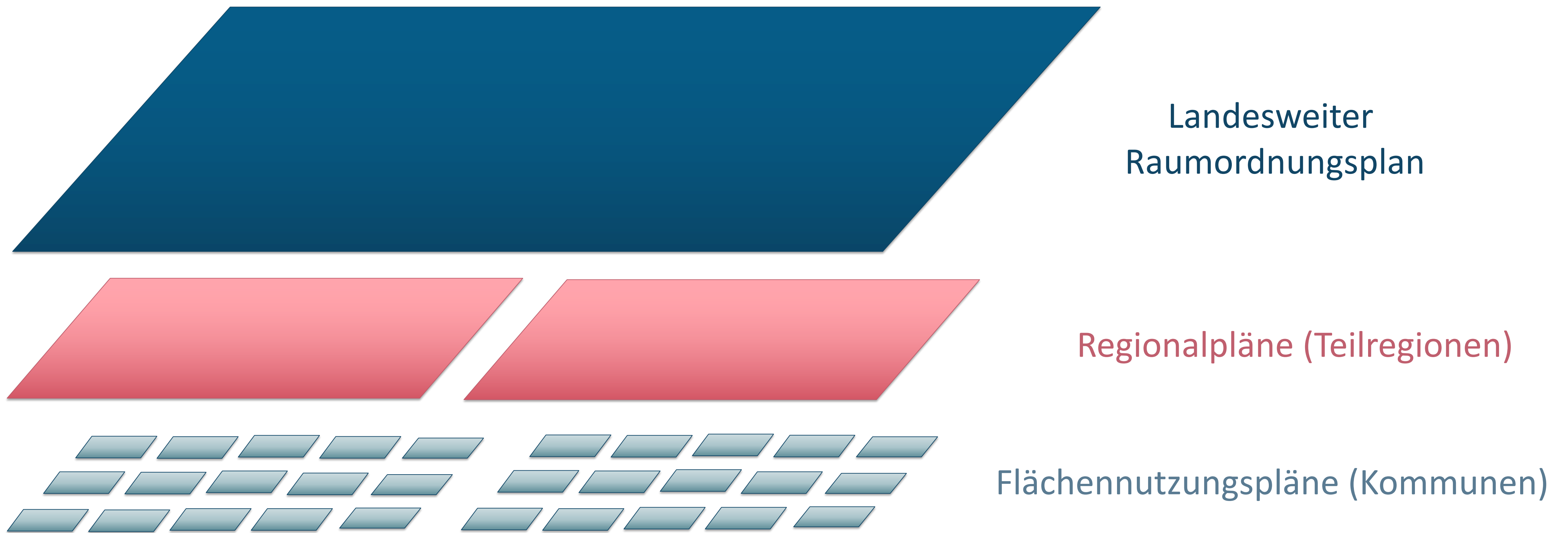
Raumordnungsrecht und Windenergie (1)

- Raumordnung vollzieht sich auf verschiedenen Planungsebenen und in verschiedenen Planungsräumen, die in gegenseitiger Wechselwirkung stehen.



Raumordnungsrecht und Windenergie (2)

- System der verschiedenen Planungsinstrumente auf Landesebene



Raumordnungsrecht und Windenergie (3)

- Steuerung der nachgeordneten Planungsebenen durch Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und Grundsätze der Planung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.



zwingend

Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.



Abwägung

Raumordnungsrecht und Windenergie (4)

- Klassische Steuerungsvorgaben durch Ziele der Raumordnung für nachgeordnete Planungsebenen:

Positive Planung: Vorranggebiete (gebietsinterne Ausschlusswirkung für andere Nutzungen)

Negative Planung: Eignungsgebiete (Ausschlusswirkung WEA außerhalb des Gebiets)

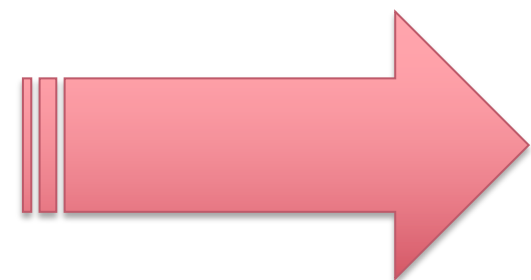
- Klassische Steuerungsvorgaben durch Grundsätze der Raumordnung:

Flächenkulissen: Zielangaben für Flächengrößen

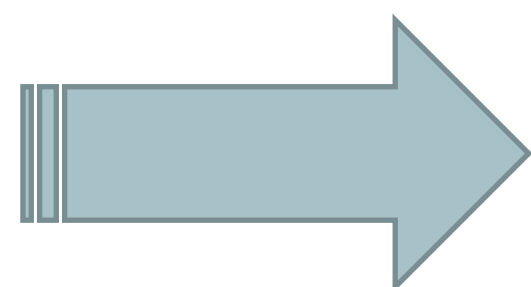
Ausbauziele: Ausbau erneuerbarer Energien in Prozent bis Zieldatum

Raumordnungsrecht und Windenergie (5)

- Grenzen einer Beschränkung der Windenergienutzung im Rahmen der planerischen Steuerung:
 - Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept
 - Substanzieller Raum für die Windenergienutzung



Ziel der Raumordnung: abschließende Abwägung unter Berücksichtigung der Grenzen (insb. substanzieller Raum)

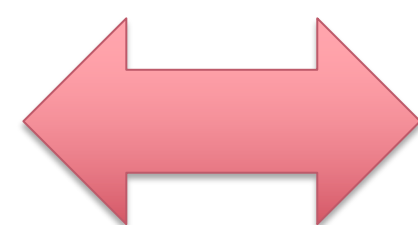


Grundsatz der Raumordnung: Durchbrechung des Grundsatzes auf untergeordneter Planungsebene möglich und ggf. erforderlich

Raumordnungsrecht und Windenergie (6)

- **Beispiel NRW:** Landesentwicklungsplan 2019 (LEP):
 - Streichung des Ausbauziels für Vorranggebiete und Vorgaben für Mindestflächen (Vorgaben für künftige Entwicklung)
 - Einführung eines Abstands von 1.500 m für Windenergieanlagen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen (Grundsatz der Raumordnung)
 - Einschränkung der Windenergienutzung im Wald (Ziel der Raumordnung)

! Planungstiefe und –maßstab sehr grob auf Landesebene !



Konflikt mit Privilegierung der WEA-Nutzung

Raumordnungsrecht und Windenergie (7)

- **Folgen** des LEP NRW:
 - Schaffung von Rechtsunsicherheit durch Suggestion von verbindlichen Vorgaben (z. B. Waldgebiete und Abstand zu Siedlungsflächen = harte Tabukriterien?)
 - Übertragung von Konflikten auf die nachgeordneten Planungsstufen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne
 - Wirkung und Umsetzbarkeit des pauschalen Siedlungsabstands vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fraglich



Raumordnungsrecht und Windenergie (8)

- Allgemeines Risiko von Verzögerungen für Windenergieprojekte infolge von Veränderungen der Raumordnungspläne steigt durch:
 - Moratorien (generelle Unzulässigkeit mit Befreiungsvorbehalt)
 - Untersagung der Zulassung nach § 12 Abs. 2 ROG (Einzelfallentscheidung)

Ausblick und Handlungsempfehlung (1)

Ausblick – Künftige Entwicklung:

- Trend zur Einschränkung der Windenergie auch auf höchster Planungsebene
- Beschränkung des Ausbaus der Windenergie durch planerische Sicherungsinstrumente im Falle der Unwirksamkeit von Regionalplänen

Ausblick und Handlungsempfehlung (2)

Ausblick – Folgen der beschränkenden Raumordnungsplanung:

- Zunahme der ohnehin hohen Rechtsunsicherheit bei der Aufstellung von steuernden Plänen der Raumordnung sowie der nachgeordneten Planungsebenen durch weitere Hürden (Konsequenz: längere Verfahren)
- Verlagerung der Risiken einer fehlerhaften Planung auf die Projektentwickler
- Komplexere Rahmenbedingungen, die bei Windenergieprojekten zu beachten sind

Ausblick und Handlungsempfehlung (3)

Ausblick – Handlungsempfehlungen

- Im Rahmen der Projektentwicklung insbesondere genaue Prüfung der aktuellen raumordnungsrechtlichen Lage:
 - Erfassung der planerische Bestandslage
 - Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen (z. B. in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne)
 - Beteiligung an Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsverfahren

Ausblick und Handlungsempfehlung (4)

Ausblick – Handlungsempfehlungen

- Im **Beispiel NRW**:
 - Beteiligung an Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen bzw. Flächennutzungsplänen
 - Bei Bauleitplanung: Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans (z. B. Begründung für Unterschreitung des 1.500-m-Abstands oder der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



FRANKFURT AM MAIN

Hamburger Allee 4 (WestendGate)
60486 Frankfurt am Main
T +49-69 97 98 85 0
F +49-69 97 98 85 85

MÜNCHEN

Oberanger 34–36
80331 München
T +49-89 388 08 0
F +49-89 388 08 101

HAMBURG

Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
T +49-40 31 77 97 0
F +49-40 31 77 97 77

BERLIN

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
T +49-30 814 59 13 00
F +49-30 814 59 13 99

LEER

Am alten Handelshafen 3A
26789 Leer
T +49-491 960 71 0
F +49-491 960 71 20

DRESDEN

Am Brauhaus 1
01099 Dresden
T +49-351 866 59 0
F +49-351 866 59 59

LEBENS LAUF

Ulrich Loetz

ERFAHRUNG

Ulrich Loetz ist seit 2013 als Rechtsanwalt im öffentlichen Recht, insbesondere im Energierecht, öffentlichen Baurecht, Umweltrecht und kommunalen Wirtschaftsrecht tätig. Er berät Projektentwickler, Banken, Versicherungen, Kommunen, kommunale Unternehmen sowie nationale und internationale Unternehmen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Beratung der Mandanten bei der Durchführung von Energie- sowie Bauprojekten in sämtlichen Projektstadien, Verhandlung und Gestaltung von (städtebaulichen) Verträgen, Aufstellung oder Anfechtung von Bauleitplänen sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung der Rechte der Mandanten. Ferner bietet er die Durchführung von Legal Due Diligence zum öffentlichen Recht im Rahmen von Transaktionen an.

Ulrich Loetz ist Lehrbeauftragter an der Hochschule Biberach für Energiewirtschaftsrecht.

AUSBILDUNG

Studium in München



ULRICH LOETZ

RECHTSANWALT

RECHTSGEBIETE

Öffentliches Baurecht, Energierecht,
Umweltrecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

KONTAKT

Tel. +49 89 38808-254

Fax +49 89 38808-101

u.loetz@asd-law.com